

## **CH\_VB 86.257 vom 9. März 1987**

Bundesverwaltung, 1987-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_86.257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.257)

FR: CH\_VB 86.257 du 9 mars 1987

IT: CH\_VB 86.257 del 9 marzo 1987

### **Erwägungen**

#### **E. 9**

Im März 1987 Standsfällen betreiben zu können, stehen die Kantone deshalb vor dem Problem, das weder in der Armee noch im Zivilschutz eingeteilte Personal durch entsprechende Rechtsgrundlagen zum Dienst in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens verpflichtet zu können. Davon haben verschiedene Kantone Gebrauch gemacht. Die Petenten stören sich insbesondere an dieser möglichen Dienstverpflichtung bei Frauen. Die Kommissionsminderheit hat hierfür Verständnis und möchte die Frage der Dienstverpflichtung des weiblichen Personals in einem Gutachten abgeklärt haben, sie möchte die Petition deshalb im befürwortenden Sinn an den Bundesrat überweisen. Für die Kommissionsmehrheit ist es unbestritten, dass die Kantone für das Gesundheitswesen zuständig sind und die Notrechtskompetenz besitzen. Die Kantone sind kompetent, die erforderlichen Notstandsvorbereitungen zu treffen. Ebenso ist es für die Kommissionsmehrheit unbestritten, dass die kantonalen Verfassungen und die entsprechende Gesetzgebung vorsehen können, dass gewisse Personen in Notstandsfällen zur Hilfeleistung verpflichtet werden. Diese Kompetenz bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts, vorbehalten bleiben immer die Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes, wo ausschliesslich Bundesrecht massgebend ist. Die Kommissionsmehrheit ist auch der Auffassung, dass es keineswegs ein Beweis höherer ethischer Gesinnung und höheren Verantwortungsbewusstseins ist, wenn man sich seiner Aufgabe in schwierigsten Situationen und in grössten Notfällen entschlagen will. Die Kommissionsmehrheit möchte die Petition deshalb auf keinen Fall im zustimmenden Sinn an den Bundesrat weiterleiten und mit Stichtescheid des Präsidenten auch angesichts der klaren rechtlichen und sicherheitspolitischen Situation auf die Kenntnisgabe an den Bundesrat verzichten. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Gurtner abzulehnen. Noch eine Bemerkung zum Antrag von Kollege Meyer: In seiner Eigenschaft als Gesundheitsdirektor des Kantons Bern ist er ohne Zweifel in der Lage, die Frage des obligatorischen Katastrophendienstes der Frauen im Sanitätsdienst auch ohne weitere Abklärung zu beurteilen. Kollege Meyer weiss zweifellos, dass das Sanitätswesen als öffentliches Gesundheitswesen nach geltendem Verfassungsrecht zur Hauptsache in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Im Rahmen der Kompetenzausscheidung von Bund und Kantonen verfügen die Kantone auch über die Verantwortung für die Notstandshilfe. Sie sind primär im Falle von Katastrophen zuständig, die organisatorischen und materiellrechtlichen Vorschriften zu erlassen. Aufgrund der Verantwortung für die Notstandshilfe und der Kompetenz im Gesundheitswesen steht es den Kantonen frei, auch die Frauen im Katastrophendienst einzusetzen. Jedoch sind die Kantone wegen der Bundeskompetenz im Bereich Militär- und Zivilschutz nicht kompetent, die so erfassten Frauen in die Sanitätsformationen des Zivilschutzes und der Armee einzugliedern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.